

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 11

Hamburg, den 13. Oktober 1943

Am 8. September 1943 starb in einem Reservelazarett an den Folgen einer schweren Erkrankung der Kirchensteuerangestellte

Unteroffizier Otto Nieber

Als langjähriger Betriebsobmann des Landeskirchenamts hatte er sich das besondere Vertrauen aller Mitarbeiter erworben. Die Hamburgische Landeskirche wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Auszeichnungen

Kriegspfarrer Walter Kersten wurde mit dem Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse mit Schwertern ausgezeichnet. Oberinspektor Franz Gößwein, Nordbarmbeck, Kirchenbuchführer Martin Wiarda, St. Michaelis und Kanzleiaffizient Heinrich Langkam wurde für tapferes und vorbildliches Verhalten in den Angriffsnächten das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern verliehen.

Versetzung in den Ruhestand

Pastor Rudolf Jensen zu Eimsbüttel (Philippuskirche) wird auf seinen Wunsch mit dem 31. Dezember 1943 in den Ruhestand versetzt.

Ergänzung der Kirchenvorstände während des Krieges

Verschiedene Kirchenvorstände haben angefragt, ob für Kirchenvorsteher, die schon längere Zeit im Dienst der Wehrmacht stehen oder durch sonstige Umstände an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, Ersatzmänner auf Kriegsdauer berufen werden können.

Da ich besonderen Wert darauf lege, daß in den erhaltenen Kirchengemeinden die volle Arbeitsfähigkeit der Kirchenvorstände wiederhergestellt wird und in den ganz oder teilweise zerstörten Kirchengemeinden wenigstens die verfassungsmäßig geforderte Vertretung vorhanden ist, erkläre ich mich damit einverstanden, daß eine vorläufig nur auf die Dauer des Krieges zu beschränkende Berufung von Ersatzkirchenvorstehern in der Form vorgenommen wird, wie sie das Gesetz, betreffend Ergänzung der Kirchenvorstände vom 20. Dezember 1936 (G.V.M. 1936 Seite 103) vorschreibt:

Der Vorsitz der Kirchenvorstände bzw. sein Vertreter benennt den Ersatzmann nach Beratung mit dem Kirchenvorstand und beruft ihn nach Zustimmung durch den Landesbischof. Ist weder der Vorsitz noch sein Vertreter in der Gemeinde anwesend, so beruft der kommissarisch mit der geistlichen Betreuung der Kirchengemeinde beauftragte Pastor den Ersatzmann.

Für die Auswahl des Ersatzmannes ist seine kirchliche Eignung maßgebend. Vorbildlicher Besuch des Gottesdienstes und tätige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde sind auch für die auf Grund dieser Verordnung berufenen Ersatzleute selbstverständliche Voraussetzung.

Abendmahlsw Wein

Nach einer Mitteilung der Deutschen Evangelischen Kirche ist auf Grund der seinerzeitigen Bedarfsmeldung eine gewisse Menge Abendmahlsw Wein bereitgestellt worden. Am der mittlerweile geänderten Sachlage Rechnung zu tragen, werden die Gemeinden ersucht, dem Landeskirchenamt umgehend noch einmal ihren Bedarf an Abendmahlsw Wein für die Zeit bis zum 31. August 1944 aufzugeben. Die Lieferfirma wird den Wein den Kirchengemeinden unmittelbar zusenden. Die leeren Flaschen müssen innerhalb von drei Monaten an die Lieferfirma zurückgegeben werden.

Ergebnis der Kollekte für die Alsterdorfer Anstalten

Die für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 12. September 1943, angeordnete Kollekte für die Alsterdorfer Anstalten brachte einen Gesamtertrag von 2620,21 RM gegenüber 3042,17 RM im Jahre 1942 und 1873,47 RM im Jahre 1941.

I. Hauptkirchenkreis

1. St. Petri	61,26	RM
4. St. Jakobi	380,80	"
5. St. Michaelis	409,50	"

II. Westkreis

6. St. Pauli	49,04	RM
7. Eimsbüttel	30,19	"
8. Westeimsbüttel	39,86	"
9. Harvestehude	164,90	"
10. Hoheluft	77,62	"
11. Eppendorf	94,95	"
12. Winterhude	20,—	"
12a. Nordwinterhude	117,—	"
13. Fuhsbüttel	345,32	"
14. Langenhorn	87,44	"

III. Ostkreis

15. St. Gertrud	49,22	"
16. Ahlenhorst	15,20	"
19./20. Altbarmbeck und Westbarmbeck	69,27	"
21. Nordbarmbeck	26,87	"
22. Nordbarmbeck-Harxloh	10,30	"
23. Dulsberg	15,60	"

IV. Südkreis

24. St. Georg und Stiftskirche ...	52,08	RM
31. Veddel	26,—	"

V. Kreis Bergedorf

32. Bergedorf	110,04	RM
33. Geesthacht	16,97	"
34. Altengamme	35,32	"
35. Kirchwärdler	29,—	"
36. Neuengamme	5,—	"
37. Curslack	12,30	"
38. Allermöhe	5,—	"
39. Billwärder a. d. Bille	73,20	"
41. Moorfleth	5,—	"

42. Ochsenwärdler	20,—	RM
43. Moorburg	8,60	"
44. Finkenwärdler	30,—	"
VI. Kreis Rizebüttel		
45. Rizebüttel	54,—	"
46. Groden	11,—	"
47. Döse	12,36	"
48. Alt-Eurhaven	50,—	"

Rollekte für den Tag der Inneren Mission am Erntedankfest

Am Sonntag, dem 3. Oktober 1943, dem Erntedankfest, wurde das Opfer der Gemeinde für den Dienst der Inneren Mission erbeten. Der Ertrag dieser angeordneten Rollekte ist sofort der Kanzlei aufzugeben und spätestens bis zum 19. Oktober 1943 ungekürzt an das Konto des Landeskirchlichen Amtes für Innere Mission bei der Dresdner Bank, Depositenkasse Adolf-Hitler-Platz, oder Postcheckkonto Hamburg 360 56 abzuführen.

Rollekte für die Hamburger Seemannsmission

Die für den 17. Sonntag nach Trinitatis, 17. Oktober 1943, angeordnete Rollekte ist für die Hamburger Seemannsmission bestimmt. Bis spätestens zum 20. Oktober ist das Ergebnis der Rollekte zu melden. Der Ertrag ist ungekürzt bis zum 23. Oktober 1943 an das Konto "Verein für deutsche Seemannsmission in Hamburg" bei der Vereinsbank in Hamburg oder Postcheckkonto Hamburg 286 16 abzuführen.

Genehmigte Rollekte

Dem Kirchenvorstand zu St. Petri habe ich die Einsammlung einer Rollekte zugunsten des Almalie-Sieveling-Hauses gelegentlich seines Jahresfestes in der St. Petrikirche am 26. September 1943 genehmigt.

Homileticum

An jedem Mittwoch findet um 10 Uhr morgens — mit Ausnahme des zweiten Mittwochs in den Monaten Oktober bis April — ein brüderlicher Austausch über den Predigttext des folgenden Sonntags statt; ein Amtsbruder hält jeweils die exegetisch-homiletische Vorbereitung. Diese Textbesprechung — bisher in St. Johannis (Harvestehude) — findet von Mittwoch, dem 20. Oktober 1943, an in Eppendorf statt, und zwar im Gemeindehaus Ludolfstraße 53 (erreichbar mit Linie 18 bis Friedenseiche oder Sudtwalckerstraße, mit der Hochbahn bis Kellinghusenstraße). Der zweite Mittwoch im Monat wird während des Winterhalbjahrs für den Konvent freigelassen.

Es ergeht an die Brüder im Amt die herzliche Bitte, diese wöchentliche Zusammenkunft nicht nur als einen Dienst an der Verkündigung der Kirche, sondern auch an der brüderlichen Gemeinschaft

anzusehen und ihn durch ihr Erscheinen und ihre Mitarbeit nach Kräften zu fördern.

Diese von Amtsbruder Spießer geleiteten Zusammenkünfte haben meine volle Zustimmung und ich freue mich ihrer herzlich. Der gemeinsamen Arbeit über der offenen Bibel mit dem Blick auf die Verkündigung des Sonntags wünsche ich gerade in der schweren Zeit unseres heutigen kirchlichen Lebens und Arbeitens den Segen des Herrn der Kirche.

Erstattung von Fahrkosten nach dem Ohlsdorfer Friedhof

Aus der den einzelnen Gemeinden durch den Voranschlag zugewiesenen Summe zur Vergütung von Autofahrkosten nach dem Ohlsdorfer Friedhof sind die Unkosten für dienstliche Fahrten nach dem Friedhof zu bezahlen, ebenso der Transport des Koffers mit dem Talar. Die Zahlung darf nicht in der Form einer Pauschale erfolgen. Fahrten zu Beerdigungen im Friedhofshilfsdienst dürfen aus Gemeindemitteln dagegen nicht vergütet werden. Ebenso dürfen Zehrkosten nicht erstattet werden.

Unkostenvergütung für kirchenmusikalische Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik und der Hamburgischen Kantorei entstehende Unkosten für Heizung, Beleuchtung usw. sind von den betreffenden Gemeinden aus Mitteln des Etats zu zahlen.

Gehaltsabzug bei Gewährung einer Dienstwohnung

Der Gehaltsabzug wird vom 1. August 1943 ab eingestellt, wenn die Dienstwohnung durch Bombenschaden unbewohnbar geworden ist. In diesen Fällen wird den Gehaltsempfängern zum 1. November 1943 eine neue Gehaltsberechnung zugestellt. Die für August und September 1943 zuviel gefürzten Beträge wurden bei der Gehaltszahlung am 1. Oktober 1943 erstattet. Die Gehaltsempfänger sind verpflichtet, der Kirchenhauptkasse Mitteilung zu machen, wenn sie die Dienstwohnung wieder bewohnen.

Dienstaufwandsentschädigung für Pastoren

Die Dienstaufwandsentschädigung von 50 RM monatlich wird nicht gewährt, wenn der Pastor ein Amtszimmer nicht zu unterhalten hat. Die Kirchenhauptkasse ist daher angewiesen worden, die Dienstaufwandsentschädigung vom 1. August ab nicht mehr zu zahlen, wenn die Dienstwohnung des Pastors durch Bombenschaden unbewohnbar geworden ist. Wenn ein Amtszimmer an anderer Stelle vom Pastor unterhalten wird, kann die Aufwandsentschädigung auf Antrag weitergezahlt werden.

Das gleiche gilt für die Unterhaltung eines Fernsprechers.

Gehaltsabzug für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1943/44

Nach einer Anordnung des Reichsministers des Innern vom 23. Juli 1943 werden die Mittel für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1943/44 in der gleichen Weise wie im Vorjahre aufgebracht. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung sowie die Empfänger von lohnsteuerpflichtigen Versorgungsbezügen spenden in der gewohnten Weise durch Gehalts- und Lohnabzug. Die Spende beträgt wieder 10 v. H. der Lohnsteuer ohne Kriegszuschlag, jedoch mindestens 0,25 RM. Sie ist nach der Lohnsteuer unter Anwendung der am 1. Juli 1943 geltenden Lohnsteuertabelle zu berechnen. Änderungen in der Höhe der Lohnsteuer innerhalb der Spendenzeit sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Berechnung der Spenden nur berücksichtigt werden, wenn der Spender es wünscht. Lohn- und Gehaltsempfängern sowie Empfängern von Versorgungsbezügen, die wegen ihres geringen Einkommens nicht zur Einkommensteuer herangezogen werden, wird empfohlen, monatlich 0,25 RM zu spenden. Von Festbesoldeten, die neben ihrer Lohnsteuerleistung noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird erwartet, daß sie neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10 v. H. der Lohnsteuer (ohne Kriegszuschlag) monatlich 0,7 v. H. ihres für das Vorjahr (1941 oder 1942) veranlagten Einkommensteuerbetrages an das WSHW. entrichten, soweit die Steuer Schuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist. Die Spender können also die gehaltszahlende Stelle beauftragen, den Gehaltsabzug entsprechend zu erhöhen.

Die Einsichtnahme in die WSHW.-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet. Die Beiträge für die NSV. werden während der Dauer des WSHW. nicht ermäßigt. Türplaketten werden nicht ausgegeben.

Ich habe wieder die Kirchenhauptkasse für die von ihr betreuten Gehalts- und Lohnempfänger und Empfänger von Versorgungsbezügen angewiesen, in gleicher Weise zu verfahren. Wer aus bestimmten Gründen, die mit Rücksicht auf die Bestrebungen des WSHW. gerade im Kriege wirklich dringend sein müssen, nicht glaubt, einen Beitrag leisten zu können, wird gebeten, dies umgehend, bei späteren Gehaltszahlungen spätestens bis zum 20. des Monats vor der Zahlung der Bezüge der Kirchenhauptkasse mitzuteilen.

Den durch Fliegerangriff Geschädigten empfehle ich, sich dem Vorgehen der Reichs- und Gemeindebeamten und -angestellten anzuschließen und trotz ihres großen Opfers die Beitragsleistung zum WSHW. nicht einzustellen. Die den Volksgenossen entstandenen Verluste an Sachwerten werden aus Reichsmitteln voll ersetzt werden, so daß Zahlungsschwierigkeiten bei Bestreitung der laufenden Bedürfnisse, zu denen

das Deutsche Volk heute auch den Beitrag zum W.W. rechnet, nicht eintreten werden.

Den Kirchenvorständen wird empfohlen, bei den aus Mitteln der Gemeinde besoldeten Angestellten und Arbeitern in gleicher Weise vorzugeben. Die Kirchenvorstände führen die von ihnen einbehaltenen Spenden nicht an die Kirchenhauptkasse, sondern unmittelbar an das W.W. ab.

Lösung der Arbeitsverhältnisse in den zerstörten Kirchengemeinden

Für die Abwicklung der laufenden Verpflichtungen in den zerstörten Kirchengemeinden ist die Frage von Bedeutung, in welcher Weise das Arbeitsverhältnis eines Lohnempfängers der Gemeinde gelöst werden kann.

Kirchengemeinde und Arbeitnehmer werden in der Regel auf Grund der bestehenden unabänderlichen Verhältnisse die Überzeugung gewinnen, daß die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht möglich ist. Kommen beide Vertragspartner überein, daß das Arbeitsverhältnis mit schnellster Wirkung beendet werden soll, so gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen nicht. (Es kann auf diese Weise ein Arbeitsverhältnis von heute auf morgen gelöst werden.) Die Zustimmung des Arbeitsamts ist nicht erforderlich. Wohl aber ist dem Arbeitsamt schriftlich unter Angabe der Arbeitsbuchnummer mitzuteilen, daß das Arbeitsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen gelöst worden ist, damit die anderweitige Zuweisung der Arbeitskraft vom Arbeitsamt sofort veranlaßt werden kann. Die Lohnfortzahlung endet in diesen Fällen mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Dienst der Kirche.

Arbeitskräfte, deren anderweitige Unterbringung nicht oder nur mit erheblichen Verzögerungen möglich ist, z. B. auf Grund ihres Lebensalters oder ihres Gesundheitszustandes, werden die gesetzliche Lohnfortzahlungszeit ausüben wollen. In diesen Fällen müssen die Kirchenvorstände zur Kündigung schreiten. Die Kündigungsfristen richten sich nach den Bestimmungen des § 621 BGB. Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig. Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Für die Frage, für welchen Zeitraum die Lohnzahlung bemessen ist, ist die Lohnberechnung im Arbeitsvertrage, nicht die tatsächliche Lohnauszahlung maßgebend. Wird also die Arbeit nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden mit einem Stundenlohn bezahlt, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag möglich, und zwar auch dann, wenn die Auszahlung wöchentlich oder gar monatlich erfolgt. Wird dagegen lediglich für die Bemessung eines Monatslohnes eine

durchschnittliche Stundenzahl geschätzt und diese mit dem Stundenlohn vervielfältigt, so liegt eine monatliche Lohnbemessung im Sinne der Kündigungsbestimmungen vor. Nach § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (RGBl. 1939, S. 1685) ist auch für eine solche Kündigung die vorhergehende Zustimmung des Arbeitsamts nicht erforderlich. Aber auch hier hat der Kündigung die oben erwähnte Anzeige beim Arbeitsamt unmittelbar zu folgen, wobei besonders zu erwähnen ist, daß die Kündigung wegen Einstellung der Arbeit infolge der Bombenschäden erfolgen mußte. Die Lohnzahlung endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Kirchengemeinde nach Ablauf der Kündigungsfrist.

Für die Lösung eines Arbeitsverhältnisses in einer nicht völlig zerstörten Kirchengemeinde, die ihre Arbeit nur eingeschränkt fortsetzen kann und aus diesem Grunde nur einen Teil der Arbeitskräfte entlassen muß, gelten die vorstehenden Ausführungen ebenfalls. Es ist dann jedoch vor der Kündigung die Zustimmung des Arbeitsamts einzuholen.

Scheiden langjährig beschäftigt gewesene Arbeitnehmer aus und kann auf Grund ihres Lebensalters oder ihres Gesundheitszustandes nicht damit gerechnet werden, daß sie an einem anderen Arbeitsplatz wieder tätig sein können, so kann eventuell die Zahlung einer zusätzlichen oder widerrechtlichen Rente aus kirchlichen Mitteln in Frage kommen. Die Kirchenvorstände wollen daher diese Fälle dem Landeskirchenamt zur weiteren Prüfung aufgeben.

Salare für Fliegergeschädigte

Die Firma G. E. Eggert in Mühlhausen (Thür.) macht darauf aufmerksam, daß sie zur Zeit in der Lage ist, Salare auf Bezugsscheine für Fliegergeschädigte zu liefern. Eine gute, kräftige, wollene Qualität steht zur Anfertigung zur Verfügung. Fliegergeschädigte Geisliche, die einen Fl.-Bezugsschein für einen Salar besitzen und bei der Firma Eggert die Bestellung aufgeben wollen, mögen sich von der genannten Firma eine Anweisung zum Selbst-Maßnehmen für einen Salar erbitten. Nach Ausstellung dieser Anweisung muß der Bezugsschein zugleich unterschrieben der Firma überhandt werden. Zu beachten ist, daß es sich um den einfachen preussischen Salar handelt.

Fernsprechan schlüsse des Landeskirchenamts

Das Landeskirchenamt ist künftig wieder unter folgenden Nummern zu erreichen:

Oberkirchenrat Drechsler:	33 09 21
(Kirchenbüro St. Jakobi);	
Oberkirchenrat Dr. Piecker:	33 09 44
Bürodirektor Niecke:	33 09 44
Kanzlei und Bauabteilung:	33 09 44
Kirchenvorstand:	33 09 45.

Der Landesbischof
Tügel